

Gemeinde Melchnau



Melchnau

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Melchnau

vom 01.12.2014.

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Melchnau

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Melchnau:

Art. 1 Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

| | |
|-------------------------|---|
| für einstufige Brenner | CHF. 61.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF. 80.00 |
| für Anlagen > 350 kW | wird ein Zuschlag von Fr. 25.00 erhoben |

zuzüglich der kantonalen Gebühr und der Mehrwertsteuer.

Art. 2 Nachkontrollen

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Melchnau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

| | |
|-------------------------|---|
| für einstufige Brenner | CHF. 61.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF. 80.00 |
| für Anlagen > 350 kW | wird ein Zuschlag von Fr. 25.00 erhoben |

zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Art. 3 Andere Kontrollen

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

| | |
|-------------------------|---|
| für einstufige Brenner | CHF. 61.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF. 80.00 |
| für Anlagen > 350 kW | wird ein Zuschlag von Fr. 25.00 erhoben |

zuzüglich der kantonalen Gebühr und der Mehrwertsteuer.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

1 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuierung angepasst werden. Die Indexierung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 99.0 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte; Stand August 2014). Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Melchnau bar eingezogen. Bei Inkasso per Rechnungsstellung oder per Einzahlungsscheinabgabe vor Ort wird ein Zuschlag von Fr. 3.00 erhoben.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Melchnau dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Vollzug

Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson erlässt bei Bedarf die erforderlichen Verfügungen.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 18.09.2003 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2015 in Kraft

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2014.

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin:
(sig. Anna Leuenberger)

Der Gemeindeschreiber:
(sig. Martin Heiniger)

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Tarif vom 23.10. bis 01.12.2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nrn 43 und 48 vom 23.10. und 27.11.2014 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 50 vom 11.12.2014 publiziert.

Melchnau, 12.12.2014

Der Gemeindeschreiber:

(sig. Martin Heiniger)

1. Änderung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Melchnau vom 01.12.2014 auf den 01.10.2017

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Melchnau beschliesst der Gemeinderat Melchnau an seiner Sitzung vom 16.08.2017 folgende Änderungen per 01.10.2017:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

| | | |
|-------------------------|------|---|
| für einstufige Brenner | CHF. | 63.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF. | 82.00 |
| für Anlagen > 350 kW | | wird ein Zuschlag von Fr. 28.00 erhoben |

zuzüglich der kantonalen Gebühr und der Mehrwertsteuer.

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Melchnau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

| | | |
|-------------------------|------|---|
| für einstufige Brenner | CHF. | 63.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF. | 82.00 |
| für Anlagen > 350 kW | | wird ein Zuschlag von Fr. 28.00 erhoben |

zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

| | | |
|-------------------------|------|---|
| für einstufige Brenner | CHF. | 63.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF. | 82.00 |
| für Anlagen > 350 kW | | wird ein Zuschlag von Fr. 28.00 erhoben |

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Änderung des Gebührentarifs tritt am 01.10.2017 in Kraft

Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat hat diese Tarifänderungen am 16.08.2017 beschlossen.

4917 Melchnau, 16.08.2017 /He

**NAMENS DES GEMEINDERATES
MELCHNAU**

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Ulrich Jäggi

Sig. Martin Heiniger

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass diese Verordnungsänderung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsanzeiger-Nr. 34 vom 24.08.2017 publiziert wurde.

4917 Melchnau, 25.08.2017 /He

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Martin Heiniger

2. Änderung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Melchnau vom 01.12.2014 auf den 01.07.2018

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Melchnau beschliesst der Gemeinderat Melchnau an seiner Sitzung vom 09.04.2018 folgende Änderungen per 01.07.2018:

Art. 1 Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

| | | |
|-------------------------|-----|---|
| für einstufige Brenner | CHF | 64.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF | 86.00 |
| für Anlagen > 350 kW | | wird ein Zuschlag von CHF 28.00 erhoben |

zuzüglich der kantonalen Gebühr und der Mehrwertsteuer.

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Melchnau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

| | | |
|-------------------------|-----|---|
| für einstufige Brenner | CHF | 64.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF | 86.00 |
| für Anlagen > 350 kW | | wird ein Zuschlag von CHF 28.00 erhoben |

zuzüglich der kantonalen Gebühr und der Mehrwertsteuer.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

| | | |
|-------------------------|-----|---|
| für einstufige Brenner | CHF | 64.00 |
| für mehrstufige Brenner | CHF | 86.00 |
| für Anlagen > 350 kW | | wird ein Zuschlag von CHF 28.00 erhoben |

zuzüglich der kantonalen Gebühr und der Mehrwertsteuer.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Änderung des Gebührentarifs tritt am 01.07.2018 in Kraft

Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat hat diese Tarifänderungen am 09.04.2018 beschlossen.

4917 Melchnau, 10.04.2018 /He

**NAMENS DES GEMEINDERATES
MELCHNAU**

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Ulrich Jäggi

Sig. Martin Heiniger

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass diese Verordnungsänderung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsanzeiger-Nr. 20 vom 17.05.2018 publiziert wurde.

4917 Melchnau, 18.05.2018 /He

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Martin Heiniger

Arbeitshilfe: beim Festsetzen der Gebühren muss Folgendes beachtet werden:

Grundsatz:

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (Umsatzabhängig). Die von Gemeinden oder in dessen Namen von Feuerungskontrolleuren in Rechnung gestellte Gebühr ist zum Normalsatz steuerbar (siehe Gesetzestext unten).

Mehrwertsteuerverordnung Artikel 14 Ziffer 18 (MWSTV)

Art. 14 Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens
(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:

...

18. Rauchgaskontrollen;

Die Rauchgaskontrolle gilt deshalb gemäss Art. 14 Ziff. 18 MWSTV als unternehmerisch und damit steuerbar.

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde im Rahmen bis CHF. 55.00 für einstufige Brenner, für mehrstufige Brenner CHF. 55.00 + CHF. 19.00 und für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW CHF. 55.00 + CHF. 25.00 pro Kontrolle (LIK Stand 2010). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

Messgerät

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund CHF. 3'000.00 gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von CHF. 3.00 (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis CHF. 10.00 (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

Aufwand der Gemeinde

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugsaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

Kantonsgebühr

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine Gebühr von **CHF. 16.00** pro kontrollierte Feuerung (periodische Kontrollen). Auf die Kantonsgebühr muss die Mehrwertsteuer von 8% ebenfalls erhoben werden.

Berechnungsbeispiel

Eine Gemeinde mit 1000 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfergermeister als Feuerungskontrolleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 1500 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner

| | | |
|--|-------------|--------------|
| Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde | CHF. | 55.00 |
| Messgerätkosten | CHF. | 4.00 |
| Administration | CHF. | 6.00 |
| Kantonsgebühr | CHF. | 16.00 |
| Total Gebühr für einstufige Brenner | CHF. | 81.00 |
| + Mehrwertsteuer (8%) | CHF. | 6.50 |
| Total Kosten für eine Kontrolle einstufige Anlage | CHF. | 87.50 |

Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner

| | | |
|--|-------------|---------------|
| Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde | CHF. | 55.00 |
| Messgerätkosten | CHF. | 4.00 |
| Administration | CHF. | 6.00 |
| Mehraufwand für mehrstufige Brenner | CHF. | 19.00 |
| Kantonsgebühr | CHF. | 16.00 |
| Total Gebühr für mehrstufige Brenner | CHF. | 100.00 |
| + Mehrwertsteuer (8%) | CHF. | 8.00 |
| Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage | CHF. | 108.00 |

Feuerungsanlage > 350 kW Feuerungswärmeleistung

| | | |
|--|-------------|---------------|
| Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde | CHF. | 55.00 |
| Messgerätkosten | CHF. | 4.00 |
| Administration | CHF. | 6.00 |
| Mehraufwand für Anlage > 350 kW | CHF. | 25.00 |
| Kantonsgebühr | CHF. | 16.00 |
| Total Gebühr für Anlage grösser 350 kW | CHF. | 106.00 |
| + Mehrwertsteuer (8%) | CHF. | 8.50 |
| Total Kosten für Feuerungsanlage grösser 350 kW | CHF. | 114.50 |

Administration, Mahnwesen und Verfügungen durch die Gemeinde werden nach Aufwand verrechnet.